

Bürgermeister **W e h n e r** spricht sich in gleicher Weise aus. Die Fassung des §. genüge, denn sie schließe ja die Angabe der Geschäfte und Emolumente nicht aus, wo solche hergebräht oder sonst nicht schwierig sei. An vielen Orten aber werde eine genaue Ausmittelung aller Emolumente große Weiterungen veranlassen.

D. G r o s s m a n n schlägt vor, statt „genau und vollständig“ lieber zu sagen: „summarisch unter Beziehung auf die Matrikel“, er geht davon jedoch wieder zurück, als ihm eingehalten wird, daß dadurch den Lehrern geschadet werden könne, da die Angaben der Matrikeln häufig nicht vollständig seien.

Dagegen findet ein anderer von dem Referenten, **Prinzen J o h a n n** gemachter Vorschlag zahlreiche Unterstützung, nach welchem die Worte: „genau und vollständig“ wegzulassen sein würden.

Auch dieser Vorschlag wird indessen nicht angenommen, indem sich die Kammer mit 19 gegen 9 Stimmen für den auf Wegfall des ganzen in der 2. Kammer beliebten Zusatzes gerichteten Vorschlag der Deputation erklärt.

Hierauf wird der §. 51. ganz in der Weise, wie er sich im Gesetzentwurfe findet, einstimmig angenommen.

Es wird hierauf wegen Ablaufs der Zeit abgebrochen und es verliest **Secr. H a r z** noch das am 18. laufenden Monats Nachmittags aufgenommene Protocoll, welches genehmigt und durch **Bürgermeister N i t t e r s t ä d t** und **M e i n h o l d** mit vollzogen wird.

Die Sitzung wird hierauf geschlossen.

Der hundert und sechzehnte öffentliche Sitzung der ersten Kammer, am 21. Oct. 1834.

Fortsetzung der Berathung des Berichts der 1. Deputation, den Entwurf eines Gesetzes über die Volksschulen betreffend.

Die heutige Früh Sitzung beginnt halb 11 Uhr. Es werden zuvörderst zwei Protocolle verlesen, nämlich das vom **Secr. v. Sedtwitz** über die am 18. d. M. abgehaltene Früh Sitzung, und das vom **Secr. H a r z** über die gestrige Sitzung aufgenommene. Beide werden von der Kammer genehmigt, und durch **v. Reibold** und **Pflugk** mit vollzogen.

Auf der Registrande ist neu eingegangen:

1) Protocollextract der 2. Kammer, das Königl. Decret vom 8. Oct., die Immobilienbrandversicherungsanstalt betr.; wird an die mit Begutachtung dieses Gesetzes beauftragte Deputation verwiesen. 2) Protocollextract der 2. Kammer, das Gesuch der Gemeinden **S i b a u**, **E b e r s b a c h** u. um Aufhebung oder Ermäßigung der Rente für den Wegfall der Erbunterthänigkeit betr.; an die 3. Deputation. 3) Bericht der 3. Deputation, mehrere die Landrentenbank betreffende Petitionen betr.; zum Druck und auf die Tagesordnung. 4) Aenderter Bericht der 1. Deputation, den Plan wegen Errichtung der evangel. lutherischen kirchlichen Mittelbehörden betr.; dieser Bericht ist bereits zum Druck befördert, und soll auf die Tagesordnung gebracht werden.

Der Präsident theilt noch ein von dem Vorstande des Ausschusses der Buchhändlerbörse zu Leipzig, **Friedrich Fleischer**, an ihn gerichtetes Schreiben, in Bezug auf die Grundlegung der besagten Börse, seinem hauptsächlichlichen Inhalte nach mit.

Man geht nun zur Tagesordnung über, auf welcher sich die Fortsetzung der Berathung wegen des Volksschulgesetzes befindet.

Referent über diesen Gegenstand ist **Prinzen J o h a n n**.

Man war zuletzt bei §. 52. obenerwähnten Gesetzes stehen geblieben.

Im Deputationsberichte heißt es nun weiter.

Bei den Unterabtheilungen unter B. und C. hat die Deputation geglaubt, das Verhältniß des Schullehrers, so weit es die verschiedenen Umstände gestatten, dem des Civilstaatsdieners möglichst nahe bringen zu müssen und sich in diesen Bezug mehrere Vorschläge erlaubt. Eine Folge derselben würde es zunächst sein, wie sich aus dem weiter unten Erwähnten ergeben wird, daß die Ueberschrift der Abtheilung B. nicht bloß „Rechte der Schullehrer“, sondern „Rechte und Pflichten der Schullehrer“ lauten müßte.

Zu §. 52. (f. Nr. 483. d. Bl. S. 5277.) Die zweite Kammer hat den zweiten Absatz in Bezug auf die Zurücklegung der Landgemeindeordnung folgendermaßen gefaßt: „Die übrigen Rechte und Verbindlichkeiten des Schullehrers im Verhältniß zur Gemeinde seines Wohnortes werden durch die allgemeine Städteordnung und bezüglich durch die künftig zu erlassende Landgemeindeordnung bestimmt.“ Jedoch wurde bei der Berathung in der Kammer bemerkt, daß man sich hier einen Vorbehalt in Bezug auf das noch vorzunehmende Gesetz über die Vertretung der Landgemeinde machen müsse. — Ein solcher Vorbehalt dürfte aber ganz überflüssig sein und zugleich die unpassende Beziehung auf ein künftiges Gesetz vermieden werden, wenn folgende allgemeine Fassung diesem Absatz gegeben würde, welche die Deputation vorzuschlagen sich erlaubt: „In Betreff der übrigen Rechte und Verbindlichkeiten des Schullehrers als Mitglied der Gemeinde seines Wohnortes gelten die Bestimmungen der die Verhältnisse der Stadt- und Landgemeinden ordnenden Gesetze.“ Auch möchte im ersten Absatz das Citat §. 53. mit §. 33. verwechselt werden.

Man ist mit der Deputation einstimmig einverstanden, und vereinigt sich übrigens dahin, daß man diejenigen Aenderungen von Citaten, welche sich durch die von den Kammern gefaßten Beschlüsse nöthig machen sollten, der Staatsregierung überlassen wolle.

Die Deputation glaubt, daß die Bestimmung des §. 13. des Staatsdienergesetzes so weit thunlich auch auf die Schullehrer anzuwenden und ihr als Rechte derselben regelnd eine Stelle im Gesetz angewiesen werden möchte. Gerade bei den Schullehrern kommt mancherlei Nebenerwerb häufig vor, der mit der Stellung derselben nicht wohl vereinbar ist oder ihr Eintrag thut, z. B. das Schreiben von Gevatterbriefen u. — Wir schlagen daher unmaßgeblich vor, hier folgenden §. einzuschalten:

§. 52 b. (Verbot des Nebenerwerbs.) „Kein Schullehrer darf ohne Genehmigung der vorgesetzten höhern Behörde, bei welcher er darüber anzufragen hat, einen andern Erwerbszweig beibehalten oder übernehmen, und es hat letztere solche Nebenbeschäftigungen insbesondere dann nicht zu gestatten, wenn sie mit der Würde der Stelle unvereinbar sind.“ Die obenangedeutete